

Zusammenfassende Erklärung gemäß § 10a (1) Baugesetzbuch

Bebauungsplan Nr. 16, 1. Änderung der Kreisstadt Euskirchen / Ortsteil Kuchenheim, Westumgehung Kuchenheim

Geltungsbereich und Zweck des Bebauungsplanes

Das Plangebiet weist eine Fläche von ca. 4,4 ha auf. Die Flächen im Geltungsbereich werden überwiegend landwirtschaftlich genutzt oder dienen als Wirtschaftsweg. Der Wirtschaftsweg ist eine wichtige Wegeverbindung zur Zuckerfabrik an der Kuchenheimer Straße. Die Westspange bindet an die vorhandenen Straßen, B 56 und K 24, an.

Die ursprüngliche Trassenführung der Westumgehung wurde im Norden und Süden verändert. Insgesamt wurde die Trasse um ca. 10 m nach Osten verschoben. Darüber hinaus bleibt die Straßenplanung größtenteils bestehen. Die Verkehrsfläche wird mit einem – für Kreisstraßen - üblichen Regelquerschnitt von 22,00 m geplant. Neben der Fahrbahn (7,50 m) sind Graben, Böschung, Mulden sowie Rad- und Wirtschaftswege auf der östlichen Seite geplant. Die Anschlüsse an die K 24 sowie die B 56 sind als Kreisverkehre geplant.

Die sog. „Westumgehung“, die Verbindung zwischen der B56 und K24, soll eine verkehrliche Entlastungsmöglichkeit bieten und dient als Voraussetzung für eine Verkehrsberuhigung des Ortsteils Kuchenheim.

Verfahrensablauf

Der Ausschuss für Umwelt und Planung der Stadt Euskirchen hat in seiner Sitzung am 27.09.2018 den Beschluss für die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 16 gefasst.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB erfolgte im Rahmen einer Bürgerveranstaltung mit anschließender 2-wöchiger Einsichtnahme in der Zeit vom 27.11.2018 bis 13.12.2018. Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB erfolgte mit Schreiben vom 15.03.2018.

Der Auslegungsbeschluss gem. § 3 (2) BauGB wurde in der Sitzung des Ausschusses für Umwelt und Planung am 14.02.2019 gefasst. Die öffentliche Auslegung gem. § 3 (2) BauGB erfolgte in der Zeit vom 15.03.2019 bis einschließlich 15.04.2019. Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB erfolgte mit Schreiben vom 15.03.2019.

Der Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 16, 1 Änd./Ortsteil Kuchenheim wurde am 06.06.2019 vom Rat der Stadt Euskirchen gefasst. Rechtskraft erlangte der Plan am 28.06.2019.

Berücksichtigung der Umweltbelange

Schutzgut Mensch

Schallschutz

Der Bau der Westtangente führt zu einer Verstärkung der Schallbelastung für die nordöstlich angrenzende Wohnnutzung des Ortsteils Kuchenheim. Hinzu kommt die im Bebauungsplan Nr. 19 rechtskräftig geplante Erweiterung dieser Wohnnutzung nach Süden. Das Gutachten zur Untersuchung der lärmtechnischen Auswirkungen durch den Neubau der Westtangente kommt zu dem Ergebnis, dass an der Südostseite der Westtangente im Bereich Rosenpfad / Kuchenheimer Straße ein aktiver Lärmschutz erforderlich ist. Der im Bebauungsplan Nr. 19 bereits festgesetzte Lärmschutzwall muss sowohl in südwestlicher als auch in nordöstlicher Richtung fortgeführt werden, damit die erforderlichen Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV eingehalten werden können. Der Bebauungsplan Nr. 16, 1. Änderung setzt zu diesem Zweck zwei Lärmschutzwände mit 25 und 50 m Länge entlang der vorhandenen und geplanten Wohngebiete auf der Ostseite der Westtangente fest.

Kampfmittelbeseitigung

Da seitens des Kampfmittelbeseitigungsdienstes ein konkreter Verdacht besteht, muss eine Überprüfung der un bebauten Freiflächen erfolgen.

Schutzgüter Tiere/Pflanzen und Artenschutz

Durch die Ausweitung der Versiegelung gehen dauerhaft Lebensräume für die Tier- und Pflanzenwelt verloren. Größtenteils handelt es sich dabei allerdings um intensiv genutzte Ackerflächen mit verhältnismäßig geringer Habitat Qualität. Jedoch verschiebt sich durch die Ausweitung der Trassenbreite auch der artspezifische Effektbereich für bodenbrütende Offenlandarten, wie z.B. die Feldlerche. Zusammen ergeben der direkte Flächenverlust und die Verschiebung des Effektbereichs

Zusammenfassende Erklärung BP 16, 1. Änderung

durch die Verbreiterung der Trasse Beeinträchtigungen, welche aus fachlicher Sicht durch geeignete Maßnahmen auf einer Fläche von 0,6 ha auszugleichen sind.

Daher wurde bereits im BP Nr. 16 eine vorgezogene Ausgleichsmaßnahme zum Erhalt der kontinuierlichen ökologischen Funktion vorgesehen, bei der es sich um die externe Anlage von sogenannten Lerchenfenstern handelt. Die vorgenannte Maßnahme wurde im Zuge der Aufstellung des BP Nr. 16 bereits nordwestlich des Ortsteils Lommersum umgesetzt. Für den unvermeidbaren Eingriff in Natur und Landschaft ist gemäß den gesetzlichen Vorgaben ein entsprechender naturschutzfachlicher Ausgleich notwendig. Dieser hat sich an den beeinträchtigten planungsrelevanten Funktionen oder Strukturen des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes auszurichten.

Zur Kompensation des unvermeidbaren Eingriffs sind Maßnahmen innerhalb des Plangebietes vorgesehen. Die Ausgleichsmaßnahmen werden im Bebauungsplan als Inhalte des Bebauungsplanes nach § 9 BauGB festgesetzt.

Schutzgut Boden

Im unmittelbaren Bereich des bestehenden Wirtschaftsweges ist davon auszugehen, dass durch Nutzungseinflüsse und Überformungen keine natürlichen Bodenverhältnisse mehr bestehen.

Hinweise zu Altlasten oder -verdachtsflächen liegen nicht vor.

Baugrund

Aufgrund der schlechten Tragfähigkeit des Bodens (humose Böden) erfolgt eine Kennzeichnung gem. § 9 Abs. 5 Nr. 1 BauGB, dass bei einer Bebauung ggf. besondere bauliche Maßnahmen, insbesondere im Gründungsbereich, erforderlich sind.

Erdbebenzone

Es sind bautechnische Maßnahmen zu berücksichtigen, da sich das Plangebiet in der Erdbebenzone 2, Untergrundklasse T befindet. Es erfolgt eine entsprechende Kennzeichnung.

Bodendenkmale

Hinsichtlich möglicher Bodendenkmale erfolgt eine Berücksichtigung des Belangs durch Aufnahme eines entsprechenden Hinweises sowie eines Verweises auf die Bestimmungen der §§ 15 und 16 DSchG NW (Meldepflicht- und Veränderungsverbot bei der Entdeckung von Bodendenkmälern).

Schutzgut Wasser

Im Plangebiet und seiner näheren Umgebung befinden sich keine Oberflächengewässer.

Der natürliche Grundwasserspiegel steht nahe der Geländeoberfläche an. Entsprechende Bauwerksabdichtungen sind zu berücksichtigen.

Schutzgüter Klima und Luft

Eine Beeinträchtigung der lokalen Klimasituation wird ausgeschlossen. Lokalklimatisch relevante Strukturen, die zu einer Durchlüftung umliegender Siedlungsflächen beitragen, liegen im Plangebiet nicht vor. Die Ackerflächen sind als Kaltluftproduzenten von grundlegender Bedeutung, tragen wegen fehlender Reliefeigenschaften jedoch nicht wesentlich zu einer Durchlüftung bei.

Kleinere lineare Gehölzbestände (straßenbegleitende Gehölze, Hecken) verfügen zumindest über eine abschirmende Wirkung und tragen damit in geringem Maße und einem lokal sehr eng begrenzten Bereich zu einer Verbesserung der lufthygienischen Situation bei. Aufgrund dieser Voraussetzungen für das Plangebiet wird die Bedeutung und Empfindlichkeit des Schutzgutes Klima und Luft insgesamt mit gering bewertet.

Schutzgut Landschaft/ Ortsbild

Der Untersuchungsraum weist mit seiner nutzungsbedingten Ausprägung eine landschaftsraumtypische Ausprägung auf. Die Landschaft des Untersuchungsraumes wird in starkem Maße durch die ackerbaulich genutzten Flächen und Siedlungsrandbereiche bestimmt. Landschaftsästhetisch höherwertige Elemente sind kaum vorhanden. Lediglich die Gehölzbestände im Bereich des Jüdischen Friedhofs und entlang der K 24 und B 56 / B 266 tragen in geringem Maße zu einer Aufwertung der Landschaft bei. Weiterhin wird der Raumeindruck der Landschaft durch Verkehrswege und eine Hochspannungsleitung bestimmt. Aufgrund der vorhandenen Vorbelastungen im Umfeld und der eingeschränkten Nutzbarkeit der vorhandenen Flächen wurde die Auswirkung als gering eingestuft.

Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Innerhalb des Plangebietes, südlich der B 56 / B 266 an der Robert-Stolz-Straße befindet sich ein jüdischer Friedhof, welcher nicht verändert wird.

Konkrete Hinweise auf die Existenz von Boden- und Baudenkmalern oder besonderen Ausprägungen

von Kultur- und sonstigen Sachgütern oder archäologischen Fundstellen liegen derzeit nicht vor. Im Falle eines Fundes ist der Hinweis in den textlichen Festsetzungen zu beachten. Über das Vorkommen empfindlicher Kulturgüter im Bereich des Planvorhabens liegen keine Erkenntnisse vor. Die Hochspannungsleitung sowie die anderen Versorgungsleitungen wurden als Sachgüter berücksichtigt und entsprechend behandelt. Für die Hochspannungsleitung wurde ein Schutzstreifen in den Plan und die Festsetzungen übernommen.

Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Eine besondere Form des Zusammenwirkens, die über die Qualität oder Funktion der in den einzelnen schutzgutbezogenen Kapiteln beschriebenen Belange hinausgeht, ist im Plangebiet oder dessen direktem Umfeld nicht festgestellt worden. Da die zukünftige Straße bereits heute durch ihre Funktion als Wirtschaftsweg sowie die intensive agrarische Nutzung erheblich anthropogen überformt ist, werden hochwertige natürliche Lebensräume von einer Inanspruchnahme verschont und somit negative Verlagerungseffekte zwischen den Schutzgütern weitestgehend vermieden.

Durch die künftige Versiegelung des Plangebietes ergeben sich vor allem Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern Fläche; Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt; Boden und Wasser, die von den Fachgutachtern und im Rahmen der Umweltprüfung berücksichtigt wurden. Negative Wechselwirkungen sind nicht zu erwarten.

Berücksichtigung der Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung

Die Beteiligung der Öffentlichkeit erfolgte gem. § 3 Abs.1 BauGB im Rahmen einer Bürgerveranstaltung mit anschließender 2-wöchiger Einsichtnahme sowie gem. § 3 (2) BauGB im Rahmen einer öffentlichen Auslegung. Anregungen wurden zur Radverkehrsführung eingebracht. Die vorgebrachten Vorschläge sind planungsrechtlich innerhalb der festgesetzten Verkehrsfläche möglich.

Seitens der Behörden und Träger öffentlicher Belange wurden im Rahmen der Beteiligungsverfahren gem. §§ 4 (1) und 4 (2) BauGB verschiedene Anregungen vorgetragen, die bereits im Bebauungsplan enthalten waren. Sie wurden ggfs. entsprechend neuer Vorschriften aktualisiert (RWE Power AG/Bodeneigenschaften und Gründung) oder ergänzt (Untere Bodenschutzbehörde/Altlasten, Untere Naturschutzbehörde/Eingriffsregelung u. Artenschutz, Westnetz GmbH/nachrichtliche Darstellung einer 110-kV-Hochspannungsfreileitung sowie Geologischer Dienst/Erdbebengefährdung). Der Kampfmittelräumdienst teilt mit, dass das Plangebiet vollständig abgesucht wurde. Der Landesbetrieb Straßenbau äußert sich zu Mindestabständen zwischen Fahrbahnrand und Baumpflanzungen entlang der L 182 sowie zu den Knotenpunkten L 182/Schneppenheimer Weg und L 182/Am Silberberg und ggfs. anfallenden Kosten. Die Bezirksregierung Köln/Dez. 53 weist auf einen fehlerhaften Eintrag in den textl. Festsetzungen hin, der korrigiert wurde.

Die u.g. Umweltbelange wurden im Rahmen der Beteiligungen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange vorgetragen:

Die eRegio sowie der Wasserversorgungsverband Euskirchen-Swisttal (WES) geben Hinweise zu Leitungsanlagen im Gebiet, der Verlegung von Versorgungsleitungen sowie zu Baumstandorten und Bepflanzungen. Die Hinweise wurden an den Kreis Euskirchen, für die Objektplanung weitergegeben.

Der Landesbetrieb Straßenbau NRW bezieht zur geplanten Straßenführung, zu entstehenden Baukosten, dem Beachten der Richtlinien für die Anlage von Landstraßen (RAL) in Bezug auf die Bepflanzung und zur frühzeitigen Abstimmung von Straßenbaumaßnahmen Stellung. Es erfolgte die Weitergabe der Hinweise für die Objektplanung sowie der Beachtung der RAL im Umweltbericht.

Der NABU Kreisverband Euskirchen forderte eine erneute ASP und machte Anregungen zu Ausgleichs- und Artenschutzmaßnahmen. Diesen wurde jedoch, in Abstimmung mit der UNB, widersprochen und alternative Maßnahmen in Umweltbericht und Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung festgelegt.

Der Kreis Euskirchen gibt Anregungen zu immissionsschutzrechtlichen Festsetzungen, die im Verfahren durch entsprechende textliche Festsetzungen berücksichtigt wurden. Weiter sollten der Boden und die Versiegelung geprüft werden, was im Rahmen des Umweltberichtes und der Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung getan wurde sowie im Zuge der Objektplanung bedacht wird.

Das Rheinische Amt für Bodendenkmalpflege weist auf die Bestimmungen der §§15 und 16 DSchG NW (Meldepflicht- und Veränderungsverbot bei der Entdeckung von Bodendenkmälern) hin. Ein entsprechender Hinweis wurde aufgenommen.

Die RWE Power AG weist auf humöse Böden und die Lage im Auengebiet sowie die Grundwasserverhältnisse hin. Entsprechende Hinweise wurden in den Plan übernommen.

Die Stellungnahme des Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland Kreisgruppe Euskirchen enthält umfangreiche Ausführungen zu Ausgleich- und Artenschutzmaßnahmen sowie deren Umsetzung. Diesen wurde teilweise entsprochen. Der Ausgleich für die Feldlerche wurde auf einer Fläche in

Lommersum erbracht, eine artenreiche Mähwiese ist jedoch nicht in Gänze umsetzbar und des Weiteren werden Unterhaltungsmaßnahmen nicht im Bebauungsplan geregelt, sondern durch den Baulastträger. Die Westnetz GmbH weist auf die 110 kV-Hochspannungsleitung im Geltungsbereich hin, welche mit Schutzstreifen übernommen werden soll. Leitung und Schutzstreifen wurden in Bebauungsplan, die textlichen Festzungen und Hinweise übernommen und die Pflanzliste entsprechend des Schutzstreifens gewählt.

Der Kampfmittelbeseitigungsdienst (KBD) empfiehlt eine Überprüfung der zu überbauenden Flächen auf Kampfmittel. Ein entsprechender Hinweis zu weitergehenden Untersuchungen wurde aufgenommen.

Von Seiten der Öffentlichkeit wurde vorgetragen:

Ein Bürger zweifelte die Notwendigkeit der Straße an. Die Westtangente begründet ihre Notwendigkeit jedoch nicht nur durch den erwarteten Verkehr, sondern ist Voraussetzung für weitere Maßnahmen in Kuchenheim.

Der Industrie-Wasser-Umweltschutz e.V. Düren weist auf eine Wasserdruckleitung zur Versorgung eines Betriebes im Plangebiet hin. Im Rahmen der Objektplanung wird mit dem Eigentümer das weitere Vorgehen und einen evtl. Neubau der Leitung abgestimmt.

Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Die grundlegende Entscheidung zum Standort wurde bereits vor Jahren in der raumordnerischen Betrachtung und der vorbereitenden Bauleitplanung getroffen und durch den rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 16 bestätigt. Die Möglichkeit eines alternativen Standortes wird im Rahmen der 1. Änderung nicht gesehen.

Im Auftrag
gez. Knieps